

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

27. April 1998

Nr. 16

Inhalt:

Benutzungsordnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) für die Deponien "Frankenfelder Berg" in Luckenwalde und "Senzig" vom 21. April 1998

Entgeltordnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBZV) für die Deponien "Frankenfelder Berg" in Luckenwalde und "Senzig" vom 21. April 1998

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

BENUTZUNGSORDNUNG des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und „Senzig“

vom 21. April 1998

§ 1 Öffnungszeiten

Die Deponie „Frankenfelder Berg“, Frankenfelder Chaussee, 14943 Luckenwalde und die Deponie „Senzig“, Chausseestraße, 15745 Senzig, nachfolgend Deponien genannt, sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag:	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sonnabend:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
An Sonn- und Feiertagen sind die Deponien geschlossen.	

§ 2 Herkunft

(1)
Zur Ablagerung auf der Deponie „Frankenfelder Berg“ sind ausschließlich Abfälle, die im Landkreis Teltow-Fläming angefallen sind, zugelassen; ihre Herkunft ist nachzuweisen.

(2)
Zur Ablagerung auf der Deponie „Senzig“ sind ausschließlich Abfälle, die im Gebiet der Ämter Mittenwalde, Friedersdorf, Unteres Dahmeland, Schenkenländchen, Schönefeld sowie den amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen, Königs Wusterhausen und Wildau des Landkreises Dahme-Spreewald angefallen sind, zugelassen; ihre Herkunft ist nachzuweisen.

§ 3 Zugelassene Abfallarten

(1)
Die auf den Deponien zugelassenen Abfallarten ergeben sich aus den in der Entgeltordnung aufgeführten Abfällen.

(2)
Die Ablagerung von gewerblichen und produktionsspezifischen Abfällen, insbesondere Schlämmen, auf den Deponien ist zulässig, sofern diese den vom Landesumweltamt Brandenburg festgelegten Zulassungskriterien entsprechen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(3)

Abfälle dürfen nur dann angenommen werden, wenn eine Verwertung nicht möglich ist. Die Nichtverwertbarkeit ist durch den Erzeuger im Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VEN) zu erklären.

(4)

Für die Beurteilung/Deklaration von angelieferten Abfällen und die Entscheidung, ob es sich bei den angelieferten Abfällen um eine für die Ablagerung zugelassene Abfallart handelt, sind die Begriffsdefinitionen des Deponiehandbuches (Textband) maßgeblich. Das Deponiehandbuch kann auf den Deponien eingesehen werden.

(5)

Die Kantenlängen der angelieferten Abfälle dürfen 2,50 m nicht überschreiten.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

Von der Entsorgung auf den Deponien sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die die vom Landesumweltamt Brandenburg für die Zulassung zur Ablagerung festgelegten Parameter (zulässige Konzentrationen an Inhaltsstoffen) überschreiten;
2. Abfälle, die aufgrund ihrer Herkunft oder Beschaffenheit üblicherweise langlebige oder bioakkumulierbare toxische Stoffe enthalten und durch die bei einer Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit befürchtet werden muß;
3. Abfälle, bei denen aufgrund ihrer Inhaltsstoffe und ihrer Konzentrationen Explosionsgefahr besteht oder die mit Luft explosive Gemische bilden (z. B. Azetylen, Wasserstoff) oder die leicht entflammbar sind;
4. Abfälle, von denen trotz ihres ordnungsgemäßen Einbaus, ihrer unverzüglichen Abdeckung oder anderer Vorsichtsmaßnahmen (Verpackung in Einzelbehältern) erhebliche Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft ausgehen;
5. Abfälle, die während des Abladevorganges auf der Deponie bzw. nach ihrer Ablagerung stark stauben und bei denen dies nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann;
6. Abfälle, die untereinander oder in Verbindung mit Wasser oder anderen Medien unter starker Wärmeentwicklung reagieren oder Emissionen von Schadgasen bzw. schädlichen Dämpfen zur Folge haben können;

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

7. Abfälle, deren Oberflächentemperatur bei der Anlieferung 60 °C übersteigt;
8. Abfälle, die keine stichfeste Konsistenz aufweisen (Trockenmasse < 35 %).

§ 5 Anfall und Anlieferung des Abfalls

(1)

Der Abfallerzeuger bzw. Abfallanlieferer (außer nichtgewerbliche Kleinanlieferer) hat zur Benutzung der Deponien dem jeweiligen Deponiebewirtschafter einen gültigen und vollständigen VEN vorzulegen.

Die Ausstellung bzw. Führung des VEN übernimmt für die Deponie „Frankenfelder Berg“ die

Fa. Edelhoff Entsorgung GmbH - Mitte
Niederlassung Luckenwalde
Dämmchenweg 16
14943 Luckenwalde

im Auftrag des SBAZV als Deponiebewirtschafter.

Die Ausstellung bzw. Führung des VEN übernimmt für die Deponie „Senzig“ die

Fa. Abfallwirtschafts-Union Wildau GmbH (AWU)
Friedrich-Engels-Straße 75-76
15745 Wildau

im Auftrag des SBAZV als Deponiebewirtschafter.

Für die Bearbeitung des VEN durch die Deponiebewirtschafter gilt eine Bearbeitungszeit von zehn Arbeitstagen.

Die Anlieferung der Abfälle darf erst nach der Unterzeichnung der Annahmeerklärung durch den jeweils vom Verband beauftragten Deponiebewirtschafter erfolgen.

Sofern für die Bearbeitung des VEN eine Analyse der Abfälle erforderlich ist, insbesondere dann, wenn vom Abfallbesitzer nachzuweisen ist, daß die zulässigen Konzentrationen für Schadstoffe nicht überschritten werden, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, eine Analyse der Abfälle gemäß den Vorgaben des SBAZV auf seine Kosten durchführen zu lassen und den Prüfbericht der verantwortlichen Erklärung des VEN beizufügen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(2)

Abfälle von Abfallerzeugern bzw. Abfallanlieferern (außer nichtgewerbliche Kleinanlieferer) ohne gültigen VEN werden nicht entgegengenommen.

(3)

Bei der Anlieferung von Abfällen, deren gewerbsmäßige Einsammlung und Beförderung eine Genehmigung gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erfordert, ist vom Anlieferer die entsprechende Transportgenehmigung vorzulegen. Kann der Anlieferer diese Genehmigung nicht vorweisen, werden die Abfälle zurückgewiesen.

(4)

Mit der vollzogenen Annahme der Abfälle durch das Deponiepersonal gilt der Abfall als angefallen. Die Annahme gilt als vollzogen, wenn die Kontrollen im Kleinanliefererbereich oder im Einbaubereich nach dem Abladen keine Beanstandungen ergeben haben und die Aufforderung zum Verlassen der Deponie an den Anlieferer ergangen ist.

(5)

Werden nicht zugelassene, aber keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (Sonderabfall), erst nach dem Entladen festgestellt und hat der Anlieferer das Deponiegelände noch nicht verlassen, ist dieser durch das Deponiepersonal aufzufordern, diese Abfälle vom Deponiegelände zu entfernen. Die Abfälle werden nicht eingebaut. Dem Anlieferer wird innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit geboten, die nicht zugelassenen Abfälle aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Anderenfalls ist das Deponiepersonal berechtigt, die Ladung bzw. die nicht zugelassenen Abfälle selbst zu entfernen. Dadurch bedingte Kosten werden dem Anlieferer unter Nachweis der entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

(6)

Angelieferte besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfall) sind abzuweisen bzw. auf den Deponien in dem jeweils dafür vorgesehenen Bereich bis zur Entscheidung des Landesumweltamtes über die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen und aufzubewahren. Der Anlieferer ist zur Erstattung der durch die Aufbewahrung und Entsorgung dieser Abfälle entstandenen Kosten verpflichtet.

(7)

Der Abfall ist so anzuliefern, daß Straßen und angrenzende Grundstücke nicht verunreinigt werden, sich keine Abfälle von der Ladefläche lösen können und keine Störungen im Betrieb der Deponien entstehen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(8)

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nicht mit den zur Sammlung durch den Verband bestimmten Fahrzeugen der beauftragten Entsorgungsunternehmen angeliefert werden, werden nicht angenommen.

§ 6 Abfallkontrolle, widerrechtliche Anlieferung von Abfällen, Anordnung des Aufsichtspersonals

(1)

Das Deponiepersonal ist verpflichtet, die angelieferten Abfälle zu überprüfen. Dabei hat das Deponiepersonal insbesondere darauf zu achten, daß es sich bei den angelieferten Abfällen um für die Ablagerung auf den Deponien zugelassene Abfälle handelt (§ 2) und daß alle erforderlichen Erklärungen und Genehmigungen (§§ 3, 4, 5) vorliegen.

(2)

Die Mitarbeiter des SBAZV sind berechtigt, gegenüber den Abfallanlieferern alle den Deponiebewirtschaftern übertragenen Aufsichts- und Kontrollaufgaben selbst wahrzunehmen und Anordnungen zu treffen.

(3)

Werden Unstimmigkeiten zwischen den Angaben auf den Anlieferdokumenten und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt und ist für diese Abfälle keine Ablagerung zulässig, wird die Anlieferung zurückgewiesen. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen. Das Risiko, daß Abfälle nicht angenommen werden, geht zu Lasten des Anlieferers.

(4)

Bei begründetem Verdacht, daß die angelieferten Abfälle besonders überwachungsbedürftig sind (Sonderabfall) führt das Deponiepersonal eine Schnellanalyse an dem angelieferten Abfall durch. Ist eine Schnellanalyse nicht aussagefähig oder wird der Verdacht anhand der Schnellanalyse bestätigt, wird vom SBAZV eine Kontrollanalyse durch ein akkreditiertes Labor veranlaßt. Bis zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse ist der Abfall sicherzustellen. Bestätigt sich durch die Laboranalyse der anfängliche Verdacht, werden dem Anlieferer die Kosten der Untersuchung, der Sicherstellung und ordnungsgemäßen Entsorgung in Rechnung gestellt.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(5)

Bei widerrechtlicher Anlieferung von Abfällen i.S. von § 5 Abs. 5 und 6 haftet der Anlieferer unbeschadet der ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Ahndung für entstandene Schäden. In solchen Fällen hat der Anlieferer den SBAZV auch von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(6)

Die Benutzer der Deponien haben den Anordnungen des Deponiepersonals Folge zu leisten.

§ 7 Benutzung der Deponieeinrichtungen

(1)

Die Deponien dürfen nur auf den kenntlich gemachten Wegen und unter Beachtung der Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Verkehrsleiteinrichtungen und nur während der Betriebszeiten befahren und betreten werden.

(2)

Auf dem Betriebsgelände gelten, soweit nicht ausdrücklich durch andere Regelungen vorgeschrieben, die Regeln der StVO.
Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt 10 km/h. Es ist so zu fahren, daß Staubentwicklungen in nicht mehr als dem unvermeidbaren Maß entstehen.

(3)

Das Betreten der baulichen Einrichtungen, wie Büro- und Sozialcontainer, Maschinenabstellplätze, Tank-, Sicherstellungsbereiche u. ä. ist nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals bzw. des SBAZV gestattet.

(4)

Das Parken jeglicher Fahrzeuge außerhalb der hierfür auf dem Deponiegelände eingerichteten und ausgewiesenen Flächen sowie das Abstellen von Containern, Mulden oder dergleichen auf dem Deponiegelände ist nur mit Genehmigung des SBAZV gestattet.

(5)

Der Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen auf dem Deponiegelände ist nur in direktem Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen gestattet.

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

Ausnahmen gelten für

- a) behördlich befugte Personen und
- b) Personen von im Auftrag des SBAZV arbeitenden Firmen und Einrichtungen.

Der unter b) genannte Personenkreis wird den Deponiebewirtschaftern namentlich durch den SBAZV bekanntgegeben.

(6)

Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder Fahrer des Anlieferers verursacht werden, haftet der Anlieferer.

(7)

Für die Bergung fahruntüchtiger Anlieferfahrzeuge und Schäden an diesen, die beim Befahren der Deponien aufgetreten sind, übernimmt der SBAZV keine Haftung. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Anlieferer.

(8)

Auf dem gesamten Deponiegelände besteht Rauchverbot.

§ 8 Ablagerung von Abfällen

(1)

Abfälle dürfen nur in den vom Deponiepersonal angegebenen Bereichen abgelagert werden.

(2)

Kleinanlieferer haben ihre Abfälle in den bereitgestellten Containern im Kleinanliefererbereich zu entsorgen, soweit durch das Deponiepersonal bzw. den SBAZV keine anderen Entladestellen bestimmt werden.

(3)

Die Fahrzeuge sind unverzüglich zu entladen. Nach der Aufforderung durch das Deponiepersonal ist das Deponiegelände unverzüglich zu verlassen. Das Untersuchen, Bergen und Entfernen bereits abgelagerter Abfälle durch den Anlieferer ist nicht gestattet.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 9 Verlassen der Deponie

Der Deponiebenutzer hat vor dem Verlassen der Deponien dafür zu sorgen, daß Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrswege weitestgehend vermieden werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1998 tritt die Benutzungsordnung für die Deponie „Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde in der Fassung vom 19. Oktober 1994 außer Kraft.

Dabendorf, den 22. April 1998

Lienig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Vorstehende Benutzungsordnung des SBAZV für die Deponien „Frankenfelder Berg“ Luckenwalde und Senzig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabendorf, den 22. April 1998

Lienig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Entgeltordnung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes
(SBAZV)**

für die Deponien
„Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde und „Senzig“

vom 21. April 1998

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien „Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde und „Senzig“ sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

Die Entgelte für die Deponie „Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde werden von der mit der Deponiebewirtschaftung beauftragten

Fa. Edelhoff Entsorgung GmbH - Mitte
Niederlassung Luckenwalde
Dämmchenweg 16
14943 Luckenwalde

im Namen und auf Rechnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Am Bahnhof, 15806 Zossen OT Dabendorf, erhoben.

Die Entgelte für die Deponie „Senzig“ werden von der mit der Deponiebewirtschaftung beauftragten

Fa. Abfallwirtschafts-Union Wildau GmbH (AWU)
Friedrich-Engels-Straße 75-76
15745 Wildau

im Namen und auf Rechnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Am Bahnhof, 15806 Zossen OT Dabendorf, erhoben.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer auf den Deponien verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon bilden die vom SBAZV beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung und der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (DM/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges.

Wird das Leergewicht nicht rückverwogen, gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht. Anlieferfahrzeuge mit wechselnden Aufbauten werden generell rückverwogen.

Auf Verlangen des Fahrers oder Halters erfolgt eine Rückverwiegung.

Die Zuordnung der angelieferten Abfallmenge zu dem hierfür zu entrichtenden Entgelt erfolgt auf der Grundlage der vom Abfallerzeuger mit dem Vereinfachten Entsorgungsnachweis deklarierten Abfallart. Werden in Ausnahmefällen Abfälle von nicht gewerblichen Kleinanlieferern verwogen, die ohne einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis entgegengenommen werden, erfolgt die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte durch das Deponiepersonal.

(2)

In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wägeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Entgeltberechnung die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichts der Wechselaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(4)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei Haushaltskältegeräten, Gewerbekühl- und Gefrierschränken, Kühltruhen, Kühlregalen und Bildschirmgeräten ist die Anzahl der angelieferten Geräte.

§ 4 Vereinfachter Entsorgungsnachweis

Für die Ausstellung und Führung des vereinfachten Entsorgungsnachweises wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf der Deponie bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Mit Wirkung vom 1. Juli 1998 treten die Entgeltordnung über die Festsetzung von Entgelten für die Deponie „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde vom 29. November 1995 in der Fassung der Änderung vom 16. Dezember 1997 und die vorläufige Entgeltordnung des SBAZV für die Deponie „Senzig“ für den Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 1998 vom 21. April 1998 außer Kraft.

Dabendorf, den 22. April 1998

Lienig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Für die Entsorgung von Abfällen auf den Deponien „Frankenfelder Berg“ Luckenwalde und „Senzig“ erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Entgelt [DM/t]
111 02	Überlagerte Nahrungsmittel	89,-
111 08	Rückstände aus Konservenfabrikation	89,-
111 11	Teigabfälle	89,-
111 14	Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle	89,-
114 01	Überlagerte Genußmittel	89,-
121 01	Ölsaatenrückstände	89,-
123 01	Wachse	89,-
172 00	Holzabfälle	119,-
187 01	Schnitt- und Stanzabfälle	89,-
187 03	Fotopapier	89,-
187 05	Teerpappe und bitumengetränktes Papier	108,-
187 09	Papierfilter, ölgetränkt	119,-
313 05	Braunkohleasche	89,-
313 06	Holzasche	89,-
314 08	Glasabfälle, Altglas	79,-
314 09	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle), unbelastet und ohne Verunreinigungen ^{1 3}	10,-
314 09	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle), belastet, verunreinigt ²	109,-
314 09	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle), belastet, nicht recyclingfähig)	50,-
314 10	Straßenaufbruch, unbelastet und ohne Verunreinigungen ¹	10,-
314 10	Straßenaufbruch, belastet, verunreinigt ²	109,-
314 11	Bodenaushub, unbelastet und ohne Verunreinigungen ^{1 3}	10,-
314 11	Bodenaushub, belastet, verunreinigt ²	109,-
314 11-7	Baumischabfallsortierung - Feinkornabsieb	5,-
314 14	Schamotteabfälle	109,-
314 16	Mineralfaserabfälle	119,-

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

Abfall- schlüssel- nummer	Abfallbezeichnung	Entgelt [DM/t]
314 17	Aktivkohleabfälle	79,-
314 49	Strahlmittelrückstände	79,-
316 01	Schlamm aus der Beton- und Fertigmörtelherstellung	79,-
316 02	Steinschleifschlamm	79,-
316 06	Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation	89,-
316 25	Erdschlämme, Sandschlämme	89,-
535 01	Altmedikamente ⁴	89,-
535 03	Drogen, Drogenrückstände ⁴	89,-
549 12	Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikettabfälle	89,-
555 11	Lackierereiabfälle, ausgehärtet	109,-
555 13	Altlacke, Altfarben, ausgehärtet	109,-
559 06	Leim- und Klebemittelabfälle, ausgehärtet	109,-
559 08	Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet	109,-
559 09	Harzrückstände, ausgehärtet	109,-
571 01	Phenol- und Melaminharzabfälle	89,-
571 02	Polyesterharzabfälle	89,-
571 03	Sonstige Gießereiabfälle	89,-
571 04	Imprägnierharzabfälle	89,-
571 07	Ausgehärtete Formmassen (Duroplastabfälle)	89,-
571 08	Polystyrolschaumabfälle	500,-
571 10	Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum	169,-
571 16	PVC-Abfälle	89,-
571 18	Kunststoffbehältnisse	169,-
571 19	Verunreinigte Kunststofffolien	169,-
571 29	Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle	89,-
575 05	Latexschaumabfälle	169,-
581 07	Stoff- und Gewebereste, Altkleider	89,-
910 00 - 1	Siedlungsmischabfall	89,-
911 01	Hausmüll	89,-
912 02	Küchen- und Kantinenabfälle	89,-
912 06	Baustellenabfälle (nicht Bauschutt)	169,-
912 08 - 1	Sortierreste - Gleisschotterwaschanlage	89,-
912 08 - 2	Sortierreste - Baumischabfallsortieranlage Vor-u. Nachsortierung	79,-
912 08 - 3	Sortierreste - Baumischabfallsortieranlage Windsichter	89,-
912 08 - 4	Sortierreste - DSD	119,-

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

912 08 - 5	Sortierreste - Kompostieranlagen	89,-
914 01	Sperrmüll	89,-
915 01	Straßenkehrsicht	79,-
916 01	Marktabfälle	89,-
917 01	Garten- und Parkabfälle	89,-
941 01	Sedimentationsschlamm	109,-
941 02	Schlamm aus Wasserenthärtung	109,-
941 03	Schlamm aus Eisenfällung	109,-
941 04	Schlamm aus Manganfällung	109,-
941 05	Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung	109,-
943 02	Faulschlamm aus mechanischer Abwasserreinigung	109,-
945 02	Faulschlamm aus mechanisch-biologischer Abwasserreinigung	109,-
946 02	Faulschlamm aus mechanisch-biologisch-chemischer Abwasserreinigung	109,-
947 01	Rechengut	89,-
947 02	Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung	79,-
947 04	Sandfangrückstände	79,-
971 03	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen ⁴	109,-
990 00 - 1	Gewerbeabfälle - Autowerkstätten	119,-
990 00 - 3	Gewerbeabfälle - Raumausstatter	119,-
990 00 - 4	Gewerbeabfälle - Bau- und Pflanzenmärkte	119,-
990 00 - 5	Gewerbeabfälle - Agrargenossenschaftler	119,-
990 00 - 6	Gewerbeabfälle - Höchst. Maschinenfabrik	119,-
990 00 - 9	Beräumung GUS	89,-
990 00 -10	Mischabfälle aus Gewerbebetrieben	119,-

^{*1} Annahme nur entsprechend Nachträglicher Anordnung gemäß § 9a AbfG Pkt. 1.2.3. - Deponiebaumaßnahmen - möglich

^{*2} Annahme nur entsprechend Nachträglicher Anordnung gemäß § 9a AbfG Pkt. 1.2.6. - Zulassungskriterien - möglich

^{*3} Sondervereinbarungen mit dem SBAZV sind nach Bedarf und Bodenart möglich

^{*4} Annahme nur entsprechend Nachträglicher Anordnung gemäß § 9a AbfG. Pkt. 1.2.2. - Annahmbedingungen - möglich

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

2. Das Mindestentgelt bei der Anlieferung gewerblicher Abfälle beträgt 20,- DM.
3. Für angelieferte Abfälle, die erheblich mit verwertbaren Stoffen vermischt sind, wird ein Aufschlag von 100% des jeweiligen Entgeltes erhoben.
4. Das Entgelt für das Ausstellen und Führen eines Vereinfachten Entsorgungsnachweises beträgt 40,00 DM.
5. Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für nichtgewerbliche Kleinanlieferer
 - a) bei Anlieferung der Abfälle mit einem Gesamtvolumen von bis zu 3 m³ mittels PKW-Anhänger je angefangenem m³ 15,- DM
 - b) bei Anlieferung der Abfälle im PKW-Kofferraum 10,- DM
 - c) bei Anlieferung der Abfälle mit Fahrrad- oder Mopedanhänger 6,- DM
6. Für die Anlieferung von nicht mehr als 3 m³ Asbestzementabfällen durch nichtgewerbliche Kleinanlieferer auf der **Deponie „Senzig“** beträgt das Entgelt
 - a) je Dach- bzw. Fassadenplatte mit dem Normmaß 0,92 m x 2,50 m 10,25 DM
 - b) je m² Dach- bzw. Fassadenplatte 4,25 DM

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

7. Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle zur Verwertung werden folgende Entgelte erhoben.

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Entgelt DM/Stück
1	Haushaltskältegerät mit einem Nutzvolumen bis 300 Liter	35,50
2	Gewerbekühl- und Gefrierschrank mit über 300 Liter Nutzvolumen, bis 1,0 m ² Standfläche und 2 m Höhe	77,00
3	Gewerbekühl- und Gefrierschrank mit über 300 Liter Nutzvolumen, bis 1,5 m ² Standfläche und 2 m Höhe	112,00
4	Kühltruhe mit über 300 Liter Nutzvolumen und bis 1 m Breite;	57,00
	Aufschlag für jeden weiteren 0,5 m Breite	28,00
5	Kühlregal bis 1,0 m Breite;	158,00
	Aufschlag für jeden weiteren 1,0 m Breite	89,00
6	Bildschirmgerät	27,00

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden die unter der lfd. Nr. 1 und 6 genannten Geräte unentgeltlich entgegengenommen.

8. Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3m³ nicht überschreitet. Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, ist die gesamte Anlieferung zu verwiegen. In diesem Falle wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. Zur Ermittlung des Entgeltes wird gemäß § 3 der Entgeltordnung verfahren.

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

Dabendorf, den 22. April 1998

Lienig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Vorstehende Entgeltordnung des SBAZV für die Deponien „Frankenfelder Berg“
Luckenwalde und „Senzig“ vom 21. April 1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabendorf, den 22. April 1998

Lienig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher